

Impressum

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **51 (1959)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

die Ketten seiner Sucht. Das Nichtaufhörenkönnen, wenn er mit Trinken einmal angefangen hat, läßt ihn die Kontrolle über sich selber je länger je mehr verlieren. Er bedarf daher der Hilfe. Da die Persönlichkeit des richtigen Alkoholkranken nicht mehr autonom ist, sondern oft erheblich krank, verändert und geschädigt, wobei die Krankheitseinsicht oft verlorengegangen ist und er seiner Umwelt auf die Nerven gehen kann, besteht selbst für den Fürsorger als Helfer die Gefahr, daß er sich über seinen «Schützling» stellen und diesen von oben herab etwas zu autoritär anfassen könnte. Um gegen solche Gefahren gefeit zu werden und, so wir es noch nicht wissen sollten, zu lernen, wie wir uns als Sozialarbeiter als gleichgestellte Partner *neben* unsere Klienten zu stellen haben, greifen wir mit Vorteil zum obgenannten Buch von Anton Hunziker. Außenstehende werden diesem Buch entnehmen, daß das «Versorgen» in der Alkoholkrankenfürsorge nur der Mittel letztes und keinesfalls deren wichtigstes ist; je frühzeitiger die Fürsorge mit ihren mannigfaltigen, milden Mitteln einsetzt, die Alkoholkranken oder erst Gefährdeten zur Enthaltung von allen alkoholischen Getränken zu bringen, um so geringer wird die Zahl der einer Anstaltseinweisung bedürftigen Trinker werden. Der Verfasser ist als Vorsteher des Sozialmedizinischen Dienstes für Alkoholgefährdete des Kantons Luzern ein erfahrener Fürsorger und schöpft aus gründlicher Fachkenntnis und auch aus dem Lebens Tiefen. Sehr wesentlich seiner Initiative ist das luzernische Fürsorgegesetz für Alkoholranke vom Jahr 1954 zu verdanken, das als das fortschrittlichste Fürsorgegesetz für Alkoholranke unter den verschiedenen kantonalen Gesetzen gilt. Fortschrittlich ist es, weil hier die *rechtzeitige* fürsorgerische Erfassung und Behandlung der Alkoholkranken mit wohl abgestuften, meist milden und dem Einzelfall wohl angepaßten Mitteln möglich wird. Sodann wird auch der wichtigste Helfer der Alkoholkranken-Fürsorge, die Medizin, dank diesem Gesetz und dank einer verständnisvollen Regierung, im Kanton Luzern in einem weit größeren Umfang als in den meisten andern Kantonen eingesetzt. Seit 1951 wurden 40 Prozent der neugemeldeten Klienten des Sozialmedizinischen Dienstes für Alkoholgefährdete des Kantons Luzern in der psycho-somatischen Station der Medizinischen Klinik des Kantonsspitals Luzern einer medikamentösen, zwei bis drei Wochen dauernden Behandlung ihres Alkoholismus unterzogen. Bereits sind 900 Patienten dort seit 1951 einer solchen Behandlung zugeführt worden, wobei die Apomorphin- oder die Antabus-Kur zur Anwendung kam und die Patienten zugleich psychiatrisch diagnostiziert und psychotherapeutisch beeinflußt wurden. Unsere fürsorgerische Erfahrung ist die, daß bei frühzeitiger Erfassung ein Großteil der Patienten sich für eine derartige Behandlung eignet und dadurch zur Einsicht gebracht werden kann. Sie fühlen sich wohl im Milieu eines Spitals, und es bleibt von dort keinerlei Ressentiment zurück, wie es nach Internierungen in Nervenheil- oder Versorgungsanstalten oft sich einstellt. Interessant ist Dr. Hunzikers Musterentwurf für ein Fürsorgegesetz der Zukunft. Auch die Fürsorgeterminologie des Verfassers, die dem amerikanischen Case-Work verwandt ist, wirkt im Sinne einer Versachlichung, Entspannung und Entgiftung der Beziehungen zwischen den Sozialarbeitern und Behördenvertretern einerseits, ihren Klienten (nicht mehr «Schützlingen») anderseits. Beispiel: ein Alkoholkranker wird nicht mehr wie ein Sack toter Materie in einer Anstalt «versorgt», sondern in diese «eingewiesen».

Anton Hunzikers Buch wird bei allen künftigen Planungen von Fürsorgegesetzen mit Recht zu Rate gezogen werden.

Li.

«*Gewerkschaftliche Rundschau*», Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes. Redaktor: Giacomo Bernasconi, Monbijoustraße 61, Bern, Telephon 5 56 66, Postcheckkonto III 2526. Jahresabonnement: Schweiz Fr. 12.—, Ausland Fr. 14.—; für Mitglieder der dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund angeschlossenen Verbände Fr. 6.—. Einzelhefte Fr. 1.25. Druck: Unionsdruckerei Bern.